

RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0150 B 19. September 1989 VwSlg 12982 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

Im Erlöschenverfahren hat nur der bisher Berechtigte rechtlichen am Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschenverfahrens, während andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs 1 WRG) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung, ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070182.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>